BERLINER STADTBIBLIOTHEK

52. Jahrgang No. 458

Berliner Volks-Zeitung

Morgen-Ausgabe
Sonnabend, 1. Oktober 1910

mit Täglichem Unterhaltungs-Blatt
Illustrierter Familien-Zeitung und
farbig illustriertem Witzblatt ULK

Erscheint täglich zweimal, Sonntags nur morgens, Montags nur abends. Abonnementspreis für Groß-Berlin: 50 Pfennig wöchentlich, durch die Post monatlich 2,25 Mark. 60 Pfennig monatlich frei ins Haus, vierteljährlich Mark 2,25. Abonnementspreis für auswärts bei Bezug durch die Post: monatlich Mark 0,60 und vierteljährlich Mark 2,70. Inseratenpreis für die Zeile 40 Pfennig. Stellenangebote und Gesuche 30 Pfennig. Kleine Anzeigen: das Wort 6 Pfennig, das fette Ueberschriftwort 15 Pfennig. Redaktion und Haupt-Expedition: SW., Jerusalemer Straße 46—49. Chefredakteur: Karl Vollrath, Berlin W.

Telephon: Amt I, Nr. 10151—10156. Filialen: Prinzenstr. 61, Kottbuserstrasse 1, Wiesenstr. 1—4, Frankfurter Allee 67—69, Gr. Frankfurterstr. 11 und 97, Französer Allee 84, Schönhauserallee 1, Schönhauserdorfstr. 27, Königstr. 56—57, Nathenowerstrasse 3, Potsdamerstr. 85, Leipzigerstr. 108, Bülowstr. 99, Charlottenburg: Wilmersdorf, Kantstr. 56, Schloßstr. 29, Friedenau-Steglitz: Rheinstr. 39, Tempelhof: Kaiserstr. 3, Lichterfelde-West: Carlstr. 1—2, Lichterfelde-Grunewald: Hauptstr. 2, Groß-Lichterfelde-Ost: Lichtenberg: Frankfurter Chaussee 129, Pankow: Florastr. (Bahnhof Haltestelle), Lichtenberg: Frankfurter Chaussee 129, Pankow: Florastr. (Bahnhof Haltestelle), Reinickendorf: Berlinerstr. 1, Rixdorf: Berlinerstr. 41, Schöneberg: Hauptstrasse 156, Treptow: Hohenschönhausen: Berlinerstr. 80, Weissensee: Königs-Chaussee 61 b, Wilmersdorf: Uhlandstr. 29—30, Berlinerstr. 80, Weissensee: Königs-Chaussee 61 b, Wilmersdorf: Uhlandstr. 29—30.

Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin SW.

Hierzu die „Illustrierte Familien-Zeitung" Nr. 1.

Gewerberichter oder Assessoren?

Von

Dr. Heinz Potthoff,

Mitglied des Reichstages.

Der praktisch wichtigste Gegenstand, den der Verbandstag der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte kürzlich in Köln verhandelt hat, ist unstreitig die Frage einer Erweiterung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zu Arbeitsgerichten. Denn hier handelt es sich um eine Forderung, über deren Richtigkeit in der Tagung Einstimmigkeit bestand, die seit einer Reihe von Jahren durch Eingaben der Angestellten, durch Beratungen im Reichstage, durch Kommissionsbeschlüsse mit Zustimmung aller Parteien gut vorbereitet ist. Die Prozeßfrage aber hat ihre große Bedeutung auch für das materielle Recht. Denn wie in Beschlüssen und Eingaben der am dringendsten fordernden technischen Angestellten oft und mit Recht hervorgehoben ist, erst durch eine gute Rechtsprechung kann ein gutes Recht voll zur Wirkung kommen. Und auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages ist unsere ordentliche Rechtsprechung nicht gut. Sie ist zu langsam, während der Arbeiter oder Angestellte sofort wissen muß, ob er in einer Stellung ausharren muß oder nicht, ob er einen neuen Erwerb suchen darf oder muß, ob eine in Aussicht stehende Stelle durch eine Konkurrenzklausel verboten ist usw. Die Schnelligkeit der Entscheidung ist in manchen Fällen fast ebenso wichtig wie ihr Inhalt. Der ordentliche Rechtsweg ist zu teuer; der Streitgegenstand beträgt in vielen Fällen eine an sich niedrige Summe, die aber für den Angestellten mit seinen bescheidenen Gehaltsverhältnissen von großer Bedeutung ist.

Zu diesen Fehlern, die unserem amtsgerichtlichen Verfahren anhängen, die aber nicht mit seinem System verbunden zu sein brauchen, kommt nun als dritter, wichtigster Vorwurf, daß die Rechtsprechung des ordentlichen Gerichts auch inhaltlich nicht gut sei. Man muß ja leider anerkennen, daß die oft beklagte Weltfremdheit der Juristen, ihre Rückständigkeit hinter neuen Forderungen und Bedürfnissen infolge neuer wirtschaftlicher Verhältnisse, der Mangel an Vertrautheit mit den sozialen Bedingungen der Arbeitnehmer auf kaum einem Gebiete so deutlich zutage getreten ist, wie in der Beurteilung von Arbeitsstreitigkeiten. Fast die gesamte privatrechtliche Spezialgesetzgebung im Arbeitsrechte wäre überflüssig, wenn unsere Richter Verständnis für die Entwicklung der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse hätten und die allgemeinen Rechtssätze von „guten Sitten", von „unerlaubten Handlungen" und dergleichen in richtiger Weise weiterbildeten, ihnen einen neuen Inhalt zu geben verständen. Aber wenn Landgerichte entscheiden, daß keine „unbillige Erschwerung des Fortkommens" eines Technikers vorliegt, wenn ihm durch eine Konkurrenzklausel unmöglich gemacht wird, in Deutschland irgendeine Stellung in seinem Spezialfach zu übernehmen, wenn das Gericht ihm rät, auszuwandern oder „zu einem anderen Spezialfache" überzugehen (!), so wundert man sich über nichts mehr.

Gerade auf dem Gebiete des Arbeitsvertragsrechtes haben die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte durch ihre Besetzung mit erfahrenen Geschäftsleuten aus den Kreisen der beiden streitenden Parteien sich den ordentlichen Gesetzen als überlegen gezeigt. Sie haben manchem modernen Rechtssatze, an dem die Juristen verständnislos vorübergingen, zur Anerkennung verholfen. Ich erinnere nur an das eine große Verdienst der Kaufmannsgerichte, daß sie zuerst die unanständige Ausnutzung fremder Arbeitskraft als wucherisch, als Verstoß gegen die guten Sitten gebrandmarkt und für ungültig erklärt haben. Ja, manche der neuen Gesichtspunkte sind durch die Urteile der Gewerbegerichte auch in die ordentliche Rechtsprechung übergegangen.

Angesichts solcher Tatsachen muß es überraschen, wenn ein großer Angestelltenverband seine Forderung nach Ausdehnung der Gewerbegerichtsbarkeit auf alle technischen Angestellten verbindet mit einem Wunsche, der dazu und zu den Gründen der Beliebtheit der Berufsgerichte in strikten Gegensatze zu stehen scheint. Der Deutsche Werkmeisterverband in Düsseldorf hat eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, in der er eine Aenderung des geltenden Gewerbegerichtsgesetzes auch dahin befürwortet, daß zu Vorsitzenden ausschließlich Personen ernannt werden dürfen, die „die Staatsprüfung für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst abgelegt haben."

Diese Frage hat im Reichstage eine Rolle gespielt, als nach dem Vorbilde der Gewerbegerichte die Kaufmannsgerichte geschaffen werden sollten. Die Regierung wollte ursprünglich den Vorsitz auf geprüfte Richter oder Verwaltungsbeamte beschränken mit der Begründung, daß den Kaufmannsgerichten wesentlich schwierigere Rechtsfragen unterbreitet werden würden als den Gewerbegerichten. Die Reichstagskommission gab dem aber nur zum Teile nach. Die Befähigung der Verwaltungsbeamten wurde in Zweifel gezogen, die hervorragende Qualifikation auch nicht geprüfter Personen und die Bewährung mancher nicht geprüften Gewerbegerichtsvorsitzenden wurde hervorgehoben. Schließlich einigte man sich darauf, daß in der Regel ein geprüfter Richter Vorsitzender sein soll, daß auch ein Verwaltungsbeamter und mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde auch ein Nichtgeprüfter ernannt werden kann. Wenn der Werkmeisterverband jetzt wesentlich darüber hinausgeht und für den ganzen Bereich der Gewerbegerichte alle nicht günstigen Juristen vom Vorsitz unbedingt ausschließen will, so ist das ein Mißtrauensvotum gegen alle Nichtjuristen und eine Anerkennung der Unentbehrlichkeit des Assessors, die gerade bei einem Verbande der Werkmeister überraschen muß. Diese Ueberraschung wächst, wenn man in der Begründung liest, daß die Möglichkeit, auch geeignete Männer ohne Assessorexamen zur Leitung der Gewerbegerichte zu berufen, allgemein als ein „erheblicher Mangel" bezeichnet wird. Es heißt da wörtlich:

„Bei der Vielgestaltigkeit unseres modernen Erwerbslebens kommen vor dem Gewerbegerichte so vielseitige Rechtsfragen zur Entscheidung, daß es einem Laien unmöglich ist, die einschlägigen Gesetze und vor allem deren Auslegung zu beherrschen. . . . Wenn ein Gericht ausschließlich mit Laien besetzt ist, so kann es nicht wundernehmen, wenn oft (!) Urteile gefällt werden, die, wie wir zu beobachten vielfach (!) Gelegenheit hatten, eine völlige Ignorierung bestehender Gesetze bekundeten.

Der Verband, der dieses scharfe Urteil öffentlich ausspricht, wird nicht die Pflicht umgehen können, die reiche Fülle seines Beweismaterials auch der Oeffentlichkeit oder wenigstens den Gesetzgebern zu unterbreiten. Denn wenn auch selbstverständlich nicht die Möglichkeit bestritten werden soll, daß einmal eine ungeeignete Person zum Vorsitzenden berufen wird und daß ein von ihm geleitetes Gericht ein anfechtbares Urteil fällt, so rechtfertigt das nicht ein derartiges Vorgehen. Kennen denn die geprüften Juristen die Gesetze und ihre vernünftige Auslegung stets richtig? Kommen nicht in den nur von geprüften Juristen besetzten Gerichten, bis hinauf zum Reichsgericht, immer wieder Urteile zutage, über die der Laie oft mit Recht den Kopf schüttelt. Ist nicht der Assessor als Hilfsrichter geradezu verrufen als Entscheider in Streitigkeiten aus dem Erwerbsleben, weil in seinem mit römischen Rechtslehren und theoretischen Konstruktionen gefüllten Gehirn die Kenntnis des Lebens, der Bedürfnisse des zwanzigsten Jahrhunderts noch nicht Platz gefunden hat? Entziehen nicht die Kaufleute in immer steigendem Maße ihre Streitigkeiten dem ordentlichen Gericht und bringen sie vor Schiedsgerichte ohne Assessoren? Wurde es nicht geradezu als eine Erlösung begrüßt, daß die Laien im Gewerbegericht sozialen Erwägungen über juristischen Konstruktionen zum Siege verhalfen? Sind nicht genug Stellen im Staatsleben mit Prüfungen wie mit chinesischen Mauern umzäunt, so daß wir uns über jeden Posten freuen sollten, auf den jeder Tüchtige berufen werden kann, auch wenn er nicht die Mittel hatte, fünfzehn Jahre auf seine theoretische Ausbildung zu verwenden?

Niemand hat schärfer die überflüssige und schädliche Vielgestaltigkeit des deutschen Arbeitsrechtes hervorgehoben als ich. Trotzdem halte ich die Behauptung, daß ein Laie die für ein Gewerbegericht notwendige Gesetzeskenntnis nicht erwerben könne, für falsch. Und diese falsche Behauptung ist gefährlich, weil sie die Art an die Bewegung zur Schaffung allgemeiner Arbeitsgerichte legt, und weil sie unser Recht noch um den letzten Rest von Volkstümlichkeit bringen will.

Kurze Chronik.

In der Tempelhofer Angelegenheit wird jetzt bekannt, daß der Kriegsminister die beiden entscheidenden, einander diametral entgegengesetzten Schriftstücke an einem und demselben Tage persönlich unterzeichnet hat.

• Die Attacke auf die englischen Journalisten in der Turmstraße in Moabit hat zu diplomatischen Schritten geführt.

• Der frühere preußische Kriegsminister Verdy du Vernois ist gestern gestorben.

Der nationalliberale Parteitag in Kassel, der heute zusammentritt, ist gestern durch einen Begrüßungsabend eröffnet worden.

• Die Arbeitgeber der rheinischen Seidenindustrie drohen mit der Aussperrung von 15 000 Arbeitern.

Geheimrat Witting, der bisherige Direktor der Nationalbank für Deutschland, soll für die nächsten Reichstagswahlen als nationalliberaler Kandidat in einem hannoverschen Wahlkreise aufgestellt werden.

• Der böhmische Landtag hielt gestern zum ersten Male seit zwei Jahren eine Sitzung ohne Obstruktion ab.

• Näheres im Text des Blattes.

Als Schützling des Agrariertums tritt der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband immer offener hervor. In einem Flugblatt, das gezeichnet ist von Paul Walz, Berlin C., Rosstraße 21/23, 3, das ist die Geschäftsstelle des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, wird dem Verein der deutschen Kaufleute, Berlin, vorgeworfen:

„Der Verein der deutschen Kaufleute hat auf seinem letzten Vereinstage für die Regelung der Gehaltsfrage in einer Entschließung den Kampf gegen das Agrariertum gefordert. Das ist nicht allein Unfähigkeit in der Vertretung unserer Berufsinteressen, das ist ausgeprägte parteipolitische Stellungnahme."

Herr Walz ist, so schreibt man uns dazu, der zweite Beamte neben dem aus dem Schutzverbande bekannten Thomas, des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes auf der Geschäftsstelle Berlin. Man hat es also hier mit einer Erklärung eines leitenden Beamten des deutschnationalen Verbandes zu tun. Besonders charakteristisch ist die Bemerkung in dem deutschnationalen Flugblatt dadurch, daß der Verein der deutschen Kaufleute in seiner Entschließung mit keinem Wort von dem Kampfe gegen das Agrariertum gesprochen hat. Es heißt in der Entschließung des Vereins:

„daß zwischen dem volkswirtschaftlichen Wert der von den Handlungsgehilfen geleisteten Arbeit und ihrer Bezahlung ein großes Mißverhältnis besteht. Dieses Mißverhältnis hat durch die gesetzgeberischen Maßnahmen der letzten Jahre auf wirtschafts-, zoll- und steuerpolitischem Gebiet eine Verschärfung erfahren, die eine wirksame Bekämpfung durch die organisierte Handlungsgehilfenschaft in besonderem Maße erfordert."

Kein Wort vom Agrariertum. Aber Herr Walz vom deutschnationalen Gehilfenverband ist eben der Ansicht, wenn von einer Bekämpfung der mißlichen Lage der Handlungsgehilfen, die durch die gesetzgeberische Maßnahmen der letzten Jahre auf wirtschafts-, zoll- und steuerpolitischem Gebiet eine Verschärfung erfahren, die Rede ist, — so handelt es sich um den Kampf gegen das Agrariertum. Vom Standpunkt der deutschnationalen Handlungsgehilfen aus ist das natürlich verwerflich und man stellt sich schützend vor das Agrariertum. Wollen die Handlungsgehilfen sich das wirklich gefallen lassen? Wir meinen, daß sie alle Ursache haben, solche Schutztruppe für das Agrariertum nicht zu bilden.

Eine neue Ueberraschung.

Das Doppelspiel des Kriegsministers.

Die schweren Vorwürfe, die in der letzten Sitzung der Berliner Stadtverordnetenversammlung gegen das Verhalten des preußischen Kriegsministeriums in der Angelegenheit des Tempelhofer Feldes erhoben worden sind, treffen keineswegs nur Beamte dieses Ministeriums, sondern den Kriegsminister General v. Heeringen persönlich.

Wie bekannt, ist dem Berliner Magistrat ein vom 30. August d. J. datierter Brief des Kriegsministeriums zugegangen, in dem dieses mitteilte, daß es weiteren Vorschlägen des Magistrats über den Ankauf des westlichen Teiles des Tempelhofer Feldes seitens der Stadt Berlin entgegensehe. Auf denselben 30. August hat aber der Kriegsminister General v. Heeringen persönlich den Vertrag mit der Gemeinde Tempelhof über den Verkauf des westlichen Teiles des Tempelhofer Feldes unterzeichnet!! Jetzt wird die überaus interessante Tatsache bekannt, daß der Kriegsminister auch das an den Berliner Magistrat gerichtete Schreiben eigenhändig unterzeichnet hat!! Ja, der Kriegsminister ist eigens für diesen Tag nach Berlin gekommen und hat nach Unterzeichnung der beiden Schriftstücke noch an demselben Tage Berlin wieder verlassen.

Auch aus der Zeit der schwärzesten Reaktion in Preußen, in der sich preußische Minister manches Meisterstück geleistet haben, ist uns kein Fall bekannt, der diesem Verhalten des gegenwärtigen preußischen Kriegsministers Josias v. Heeringen an die Seite gestellt werden könnte.

Was wird dieser Minister im Reichstage zu seiner „Rechtfertigung" vorzubringen haben? Oder wird er bis dahin schon den Weg aller Minister gegangen sein?

Die Vergewaltigung Berlins und der Reichstag.

Am 9. Februar 1910 gab in der Reichstagskommission in Anwesenheit des Kriegsministers v. Heeringen sein Kommissar, der Oberst v. Jastrow, die förmliche und feierliche Erklärung ab,

„es sei nicht beabsichtigt, Verkäufe oder Verträge ohne Genehmigung des Reichstags vorzunehmen",

vielmehr werde demnächst eine Vorlage über den Verkauf des Tempelhofer Feldes an die gesetzgebenden Körperschaften gelangen. Die Kommission beschloß einstimmig, der Reichskanzler möge dafür Sorge tragen, daß beim Verkauf des Tempelhofer Feldes die öffentlichen Interessen in genügender Weise gewahrt werden. Im Plenum des Reichstages trug, woran die „Voss. Ztg." erinnert, der Abgeordnete Erzberger als Berichterstatter der Kommission am 12. Februar 1910, nachdem der Präsident deren Beschluß verlesen hatte, folgendes vor:

„In der Kommission fand eine längere Debatte über den Verkauf des Tempelhofer Feldes statt. Vom Kriegsministerium wurde zugesagt, daß tunlichst bald ein Nachtragsetat über den Verkauf des Tempelhofer Feldes dem Reichstag zugehen werde."

Mithin ist schon am 12. Februar 1910 zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden, daß über den Verkauf des Tempelhofer Feldes nur durch einen Nachtragsetat entschieden werden, also jeder Vertrag über den Verkauf nur unter dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalt der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften geschlossen werden konnte. Der Reichstag hat die Befugnis, den Vertrag über das Tempelhofer Feld ebenso zu verwerfen, wie er am 12. Februar 1910 dem Verkauf des Plantagenkasernengrundstückes in Memel die Genehmigung versagt hat.

Aussperrung in der rheinischen Seidenindustrie?

15 000 Arbeiter bedroht.

Ein Telegramm aus Krefeld, 30. September, meldet uns: Der Arbeitgeberverband der rheinischen Seidenindustrie hat einstimmig beschlossen, in vierzehn Tagen die allgemeine Sperre zu verhängen, falls der Zustand bei der Firma Eisländer bis dahin nicht beendet ist. Es kommen ungefähr 15 000 Arbeiter in Frage.